

ÄA zu VII/064

Ergänzung zu Punkt 2

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal entscheidet nach Erhalt und Prüfung vorgenannter Unterlagen – Punkt (1), welche dieser Grundstücke zukünftig wie begrünt werden sollen. (3)
Für das Haushaltsjahr 2021 sind für zusätzliche Begrünungen **mindestens** 100.000,- EUR (Investition) in den städtischen Haushalt einzustellen.

Neuer Punkt 5

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Stendal wird beauftragt, eine Begrünungssatzung für die Innenstadt und die Ortsteile zu erstellen. Diese soll baugestalterischen Zwecken dienen und eine angemessene Begrünung sicherstellen. Ziel ist der Erhalt und die Verbesserung eines ökologischen Stadtbildes.

In der Satzung ist ebenfalls sicherzustellen, dass auf nicht überbauten Grundstücksflächen, je nach Grundstücksfläche, Bäume vorhanden sind.

Neuer Punkt 6

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Stendal wird beauftragt zu prüfen, in wie weit eine Dachbegrünung von städtischen Gebäuden möglich ist. Diese Dachflächen sind tabellarisch gesondert zu erfassen und dem Stadtrat der Hansestadt Stendal schriftlich mitzuteilen.

Neuer Punkt 7

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Stendal wird beauftragt, die neue Begrünungssatzung rechtsverbindlich in die aktuell gültigen Bebauungspläne der Hansestadt Stendal einzuarbeiten und diese dem Stadtrat der Hansestadt Stendal vorzulegen.



Hansestadt Stendal, 16.11.2020